

Lebens- und Sterbepaxis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lebens- und Sterbepaxis e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer 13642 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main, Deutschland
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied werden in Fachverbänden und gemeinnützigen Organisationen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Betreuung von alten und von pflegebedürftigen Menschen, sowie Personen, die infolge ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, unabhängig ihrer Religionszugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Nationalität, sowie die Gründung, der Aufbau und der Betrieb einer dafür geeigneten Einrichtung.

1. Zur Durchführung und Erfüllung des Vereinszwecks gemäß des Zwecks des Vereins wird der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Einwerben von Spenden, Zuschüssen und sonstigen finanziellen Beiträgen sowie Verwaltung und Einsatz dieser Mittel zur
 - Errichtung und dem Betrieb eines Hospizes oder einer ähnlichen Pflegeeinrichtung zur Betreuung oben genannter Personen, insbesondere von Menschen, die dem Ende ihres Lebens nahe sind. Die Einrichtung soll einen weiteren Schwerpunkt in der Förderung, Unterstützung und Gestaltung der Pflege haben.
2. Die Pflege und Betreuung im geplanten Hospiz umfasst auch die spirituelle Betreuung o.g. Personen und ihrer Angehörigen. Dies gilt für Personen aller Glaubensrichtungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke, gemäß der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mildtätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein wird mit der von ihm betriebenen Einrichtung für o.g. Menschen (Hospiz) einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Zweckbetrieb unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung führen und unterhalten. Dieser wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dient dazu, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen

- Zwecke zu verwirklichen. (2/3 seiner Leistungen werden den o.g., bzw. in § 53 AO genannten Personen zugute kommen.)
2. Die Tätigkeit des Vereins verfolgt unmittelbar und ausschließlich mildtätige Zwecke durch Ausrichtung der Vereinstätigkeit auf die selbstlose Unterstützung o.g. Personen im Rahmen des § 53 AO, insbesondere § 53 Nr.1. Die gesamte Tätigkeit des Vereins ist so zu führen, dass sie unter den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften sowohl für ihre eigene Tätigkeit als auch für die Entgegennahme von Spenden den Status der von den Steuerbehörden anerkannten Mildtätigkeit besitzt.
 3. Die Mittel und Erträge des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Hospiz, verwendet werden. Der Verein ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln und Erträgen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme wird schriftlich (per e-mail oder Postweg) bestätigt.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich (per e-mail oder Postweg) zu erklären und ist jederzeit möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegendem Maß die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich bei dem Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Beiträge oder andere Leistungen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mittel und Erträge des Vereins

1. Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen sowie sonstigen Erträgen zusammen.
2. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mindestjahresbeitrag beträgt für natürliche Personen 50€, für juristische Personen 150€.
3. Der Verein darf Spenden annehmen, wenn dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient und mit der Spende keine Auflage verbunden ist, die der alleinigen Verantwortung des Vorstands für die Erfüllung des Vereinszwecks im Wege steht oder den Verein in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, insbesondere für
 - den Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - die Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Vorstands und des Jahresabschlusses;
 - Wahlen zum Vorstand und dessen Entlastung;
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - die Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
 - Wahl der Rechnungsprüfer.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 1/3 der Zahl der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe ihre Einberufung verlangt. Einladung per e-mail reicht aus.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (per e-mail oder Postweg) mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung an die Mitglieder erfolgt ist.
5. Wenn in der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, so ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen, dass diese Satzungsänderung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden beschlossen werden kann.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
7. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zu seiner Vertretung in der Mitgliederversammlung bevollmächtigen. Dies ist dem Vorstand schriftlich, mindestens eine Woche vor Versammlungstermin anzuzeigen.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrem Kreis einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Leiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterschreiben und in Abschrift den Mitgliedern zu übersenden.

§ 8 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
1. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben ihre Prüfung darauf zu erstrecken, dass Geldbeträge lediglich

- satzungsgemäß verwendet worden sind. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
2. Er beschließt insbesondere über
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - den Jahresabschluss und den Jahresbericht sowie die Verwendung der Mittel des Vereins.
3. Der Vorstand besteht aus drei bis zu fünf Personen und setzt sich zusammen aus:
 - (1) der/dem Vorsitzenden;
 - (2) bis zu vier weiteren Personen;
3. Der Vorstand kann bis zu fünf weitere nicht stimm- und vertretungsberechtigte Mitglieder zu seiner Entlastung berufen. Diese sind als Beirat zu bezeichnen. Die Beiräte gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben organisatorische und beratende Funktion und sind nur dem Vorstand verantwortlich. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des Vorstandes, unabhängig von dessen Wiederwahl.
5. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen zugleich Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet die Amtszeit als Vorstandsmitglied. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtsperiode des Gesamtvorstands. Ist ein Vorstand an der Erfüllung seiner Aufgaben vorübergehend gehindert, nehmen die anderen seine Aufgaben während der Zeit der Verhinderung wahr. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bis zur Nachwahl eines neuen Mitglieds.
6. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28, 32 und 34 BGB; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch jeweils zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Tochtergesellschaft zum Betrieb einer Einrichtung zum Vereinszweck zu gründen. Dies bedarf keines Beschlusses oder der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke, insbesondere für die spirituelle Begleitung und Pflege alter und anderer Personen, die am Ende ihres Leben stehen.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen

§ 11 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.